



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 623/4-VI/2/76 *Rum*

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 29. April 1976 über die  
Behördenzuständigkeit zur Aus-  
übung der Diensthoheit über  
die Landeslehrer für öffentliche  
Pflichtschulen (Niederöster-  
reichisches Landeslehrer-Dienst-  
hoheitsgesetz 1976)

Zu GZ 42 ex 1976  
vom 29. April 1976

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	25. JUNI 1976
Zl.	<i>42/4-VI-17</i> Aussch.

*M.*

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1976 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1976 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen (Niederösterreichisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976) die gemäß Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende achtwöchige Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Der Gesetzesbeschluß sieht Vorschlagsrechte gegenüber der Landesregierung vor, die durch Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht gedeckt sind (z.B. § 2 Abs. 1 Vorschlagsrecht des Gewerblichen Berufsschulrates; § 8 Abs. 4 Vorschlagsrecht des Landtagsklubs). Diese Vorschlagsrechte sind im Hinblick auf die Stellung der Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan außerordentlich problematisch (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 6913/1972). Das im § 8 Abs. 4 vorgesehene Vorschlagsrecht des Landtagsklubs ist ferner von der Rechtserzeugungsstufe her (landesverfassungsrechtliche Regelung der Rechtsstellung des Landtages und seiner Teilorgane: vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3134/1956) und aus der Sicht des gewaltentrennenden Prinzips der Bundesverfassung verfassungsrechtlich bedenklich.

